Preisblatt für die Vergütung von Stromeinspeisungen aus solarer Strahlungsenergie in das Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Görlitz AG

Vergütung

Für Stromeinspeisungen nach dem "Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014 vom 21.Juli 2014 (BGBl. I S.1066), dass durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.Juli 2014 (BGBl. I S.1218) geändert wurden ist".

Einspeisevergütung für Inbetriebnahmen	**im**	**Oktober 16**

1.) Erlösobergrenze Cent/kWh - Marktprämienmodell (ab 500kWp verpflichtend):

Dachanlagen bis 10 kWp	Netto	cent/kWh	**12,70**
Dachanlagen bis 40 kWp	Netto	cent/kWh	**12,36**
Dachanlagen bis 1 MWp	Netto	cent/kWh	**11,09**
Anlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich, Dachanlagen bis 10 MWp und Anlagen auf Freiflächen bis 10 MWp	Netto	cent/kWh	**8,91**

2.) Vergütungssätze Cent/kWh - Feste Einspeisevergütung (Kleinanlagen bis einschl. 500 kWp):

Dachanlagen bis 10 kWp	Netto	cent/kWh	**12,31**
Dachanlagen bis 40 kWp	Netto	cent/kWh	**11,97**
Dachanlagen bis 500 kWp	Netto	cent/kWh	**10,71**
Anlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich und Anlagen auf Freiflächen bis 500 kWp	Netto	cent/kWh	**8,53**

Die Höhe der Einspeisevergütung ist in §§ 37-39 EEG_2014 geregelt.
Im übrigen gelten die Regelungen des EEG aktueller Fassung.

Für die Abrechnung der zurzeit gültigen Umsatzsteuer gilt § 6 (4) des Vertrages über die Einspeisung elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Görlitz AG.

Preise für Messstellenbetrieb, Messwerterfassung und Montage der Messeinrichtung

Die Kosten für Messstellenbetrieb und Messwerterfassung der eingespeisten Energie werden nach dem aktuellen Preisblatt für Netznutzung zusätzlich in Rechnung gestellt.
Die Montage der Messeinrichtung erfolgt zum Angebotspreis.

Vorbehalt und Haftungsausschluss

Die Vergütungssätze werden ausschließlich durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die in diesem Dokument enthaltenen Vergütungssätze spiegeln das Rechtsverständnis der Herausgeber wider und sind rechtlich unverbindlich.

Die angegebenen Vergütungssätze sind mit größter Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fehler enthalten sind, insbesondere die ausgewiesenen Vergütungssätze zu hoch oder zu niedrig sind. Weiterhin ist es jederzeit möglich, dass durch Gesetzesänderungen oder durch die Rechtssprechung eine Korrektur der Vergütungssätze oder der Bedingungen für die Verwendung einer Kategorie – auch rückwirkend – erfolgt. Daher gelten die Kategorien, die Beschreibungen und die Vergütungssätze nur unter Vorbehalt. Sollten hier ausgewiesene Vergütungssätze zu hoch sein, erwächst weder für den Anlagenbetreiber noch den Anschluss-Netzbetreiber ein Rechtsanspruch oder Vertrauensschutz auf eine höhere als die gesetzliche Vergütung. Zuviel ausgezahlte Vergütungen sind entsprechend zurückzuerstatten. Die Herausgeber übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Kategorien, deren Beschreibungen und Vergütungssätze. Die SWG lehnt jede Haftung für jedwede Schäden ab, die aufgrund von eventuellen Fehlern, insbesondere falschen Vergütungssätzen, entstanden sind.